

**REGELUNG DER NATIONALEN ANWALTSKAMMER:
KORRESPONDENZ – VORLAGE DES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN
RECHTSANWÄLTEN**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Vielfalt der Regeln und Gebräuche der belgischen Rechtsanwaltskammern hinsichtlich der Vorlage des Briefwechsels, der zwischen den Rechtsanwälten geführt wird, dergestalt ist, Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Anwaltschaften zu haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass es somit angebracht erscheint, diese gemäß Artikel 494 des Gerichtsgesetzbuches zu vereinheitlichen.

Der Generalvorstand der nationalen Anwaltskammer der belgischen Rechtsanwälte erlässt folgende Regelung:

Artikel 1

Der Briefwechsel zwischen den Rechtsanwälten ist vertraulich. Selbst wenn die Kammervorstände einverstanden sind, kann dieser nur mit Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer vorgelegt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gerichtlich als auch auf die außergerichtliche Vorlage.

Artikel 2

Verlieren ihren vertraulichen Charakter und können folglich ohne Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer vorgelegt werden:

- 1) alle Mitteilungen, die eine Verfahrenshandlung darstellen oder als solche gelten;
- 2) (Regelung vom 8. März 1980) alle Mitteilungen, die ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet worden sind und eine einseitige und vorbehaltlose Verpflichtung enthalten;
- 3) alle Mitteilungen, die nicht vertraulich und ohne Vorbehalte getätigt wurden, auf Antrag einer der Parteien, um einer anderen mitgeteilt zu werden, unter der Bedingung, dass der Empfänger des Schreibens dieses ausdrücklich als nicht vertraulich akzeptiert;
- 3) bis. (Regelung vom 22. April 1988) alle als nicht vertraulich bezeichnete schriftliche Mitteilungen, die ausschließlich die Darlegung präziser Fakten oder die Antwort auf diese Darlegung enthalten und entweder eine Gerichtsvollzieherurkunde oder aber eine Mitteilung von Partei zu Partei ersetzen;
- 4) alle Mitteilungen, auch wenn sie vertraulich im Namen einer Partei getätigt wurden, wenn sie präzise Vorschläge enthalten, die im Namen der anderen Partei ohne Vorbehalt akzeptiert wurden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nur anwendbar auf die Mitteilungen, die keinen anderen Gegenstand haben, als jene, die in den oben stehenden Punkten 1), 2), 3), 3) bis und 4) aufgezählt worden sind.

Es wird empfohlen:

- a) sich das Einverständnis des Kunden mit dem Inhalt der oben visierten Mitteilungen in einem Schriftstück bestätigen zu lassen;
- b) die Mitteilungen, die einen offiziellen Charakter haben, knapp und bündig abzufassen, an diese Eigenschaft zu erinnern und alle anderen Mitteilungen, die einen vertraulichen Charakter beibehalten, in einem getrennten Schreiben festzuhalten.

Artikel 3

Der Präsident der Anwaltskammer bleibt in allen Fällen alleiniger Richter der ehrlichen Anwendung des Artikels 2.

Artikel 4

Wenn es zu einem Streit zwischen Rechtsanwälten verschiedener Anwaltschaften kommt, kann der Briefwechsel nur mit der vorherigen Genehmigung der Präsidenten der Anwaltskammer, der sie angehören, vorgelegt werden, wobei jedoch Folgendes gilt:

- a) (abgeändert durch die Regelung vom 8. Mai 1980) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident der Anwaltskammer des Gerichtsbezirks, in dem die Korrespondenz vorgelegt werden muss, insofern einer der betroffenen Rechtsanwälte dort eingetragen ist; in den anderen Fällen, insbesondere vor internationalen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, wird die restriktivste Auslegung angewandt.
- b) Diese Zuständigkeitsregel bleibt auch bestehen, wenn die Vorlage zum ersten Mal in der Berufungsinstanz gefordert wird.
- c) Jeder Konflikt in Bezug auf die Vorlage eines solchen Briefwechsels, der in der Sitzung entsteht, wird vom Präsidenten der Anwaltskammer der Anwaltschaft der Gerichtsbarkeit entschieden, die mit der Angelegenheit befasst ist.
- d) Wenn es zu einem Rechtsanwaltswechsel im laufenden Verfahren kommt, bindet die Stellungnahme, die der Präsident der Anwaltskammer der Anwaltschaft, der der frühere Rechtsanwalt angehört, abgegeben hat, den Präsidenten der Anwaltskammer, der der nachfolgende Rechtsanwalt angehört.

Regelungen vom 6. Juni 1970, vom 6. März 1980, vom 8. Mai 1980 und vom 22. April 1988.